



KANTON AARGAU

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

30. Oktober 2024

ANHÖRUNGSBERICHT

Steuerrabatt bei Überschüssen und guter Finanzlage; Steuergesetz
(StG); Änderung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	4
2. Handlungsbedarf	4
2.1 Finanzielle Lage	5
2.2 Finanzpolitische Steuerung und Instrumente.....	7
2.3 Ausblick auf künftige Überschüsse	8
2.4 Parlamentarische Vorstösse	9
2.5 Vergleich mit anderen Kantonen.....	10
3. Umsetzung	10
3.1 Die Idee eines "Steuerrabatts" im Kanton Aargau	10
3.2 Ausgestaltung.....	10
3.3 Voraussetzungen	12
3.4 Verbuchung in der Jahresrechnung	13
3.5 Administrative Abwicklung	14
3.6 Beispiel.....	14
4. Rechtsgrundlagen	15
5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	16
6. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen	17
7. Auswirkungen	18
7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	18
7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	18
7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft	19
7.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.....	19
7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	19
7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.....	19
8. Wirkungsprüfung	19
9. Weiteres Vorgehen	20

Zusammenfassung

Der Kanton Aargau hat in den vergangenen sieben Jahren erfreuliche Ertragsüberschüsse erzielt. Diese haben es ermöglicht, die Nettoschulden vollumfänglich abzutragen und gleichzeitig die Ausgleichsreserve bis zu einem Bestand von rund 1 Milliarde Franken zu äufnen. Die Ausgleichsreserve gewährleistet damit trotz budgetierter Fehlbeträge im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) einen ausgeglichenen Haushalt sowie finanzpolitische Stabilität. Eine weitere Äufnung wäre zumindest aus aktueller Sicht weder sinnvoll noch generationengerecht. Solange weiterhin mit Fehlbeträgen in der Planung gerechnet werden muss, sind aber auch generelle dauerhafte Steuersenkungen oder Ausgabenerhöhungen nicht zweckmässig.

Vor diesem Hintergrund unterbreitet der Regierungsrat eine Vorlage, die die rechtliche Grundlage für jährlich einmalige Steuerrabatte zugunsten der steuerpflichtigen Bevölkerung und Unternehmen schafft. Der Grosse Rat soll neu die Möglichkeit haben, bei einem Überschuss der Finanzierungsrechnung und guter Finanzlage einen einmaligen Steuerrabatt für das übernächste Steuerjahr zu beschliessen. Damit könnte ein (bereits) erfolgter Überschuss ganz oder teilweise an die Steuerzahlenden zurückerstattet werden. Diese jährlich einmalige und gezielte Massnahme hätte keine mittel- und langfristigen Auswirkungen auf den Finanzhaushalt.

Aufgrund des inhaltlichen Bezugs des Steuerrabatts zum Steuerfuss soll die für die Umsetzung erforderliche Rechtsgrundlage im Steuergesetz geschaffen werden. Die vorgeschlagene Änderung sieht vor, dass der Steuerrabatt in Steuerfussprozenten auf die ordentliche Kantonssteuer gewährt wird. Damit eine effiziente, verwaltungsökonomische Umsetzung realisiert werden kann, soll der Steuerrabatt auf die provisorische und dann definitive Steuerrechnung des übernächsten Jahres gewährt werden.

Der für den Steuerrabatt zu verwendende Überschuss beziehungsweise Teil des Überschusses wird mit dem Jahresabschluss in eine neu zu schaffende Steuerrabatt-Reserve eingelegt. Diese Buchung erfolgt analog zu einer Äufnung der Ausgleichsreserve über den ausserordentlichen Aufwand. Mit dem Beschluss des Grossen Rats, einen Steuerrabatt zu gewähren, wird eine Rückstellung in Höhe des beschlossenen Steuerrabatts als Steuerertragsminderung gebildet. Durch die gleichzeitige vollständige Entnahme der Steuerrabatt-Reserve über den ausserordentlichen Ertrag sind diese Buchungsvorgänge für die Erfolgs- und Finanzierungsrechnung des laufenden Geschäftsjahres saldonneutral.

Voraussetzung für die Gewährung eines Steuerrabatts ist eine gute Finanzlage. Diese wird ebenfalls im Steuergesetz definiert. Die entsprechenden Kriterien sind erfüllt, wenn weder eine Nettoverschuldung noch offene Fehlbeträge früherer Finanzierungsrechnungen bestehen und die Ausgleichsreserve über einen angemessenen Bestand verfügt. Aus Sicht des Regierungsrats ist ein Bestand von 800–1'000 Millionen Franken als angemessen zu betrachten. Grundsätzlich sollen denn auch hohe Fehlbeträge über eine gesamte vierjährige Planungsperiode gedeckt werden können. Als Mindestschwelle wird ein Bestand von 3 % des Gesamtertrags einer vierjährigen AFP-Periode gesetzlich festgelegt. Der vom Grossen Rat beschlossene AFP 2024–2027 weist einen Gesamtertrag von 26'544 Millionen Franken auf, womit ein Bestand der Ausgleichsreserve ab 796 Millionen Franken als angemessen gelten würde. Aus aktueller Sicht wäre die Voraussetzung einer guten Finanzlage somit erfüllt.

Die Vorlage könnte per Januar 2026 mit Wirkung für die Jahresrechnung 2025 in Kraft treten.

1. Ausgangslage

Der Kanton Aargau hat in den vergangenen sieben Jahren erfreuliche Ertragsüberschüsse erzielt. Diese haben es dem Kanton ermöglicht, seine bisherigen Fehlbeträge und die Nettoschuld¹ vollumfänglich abzutragen. Per Ende 2023 resultierte ein Nettovermögen in Höhe von rund 400 Millionen Franken. Gleichzeitig konnten Reserven gebildet werden. Ein grosser Teil der Überschüsse wurde in die Ausgleichsreserve eingelegt, so dass sich deren Bestand heute auf rund 1 Milliarde Franken beläuft. Damit kann das Ziel eines auf Dauer ausgeglichenen Haushalts trotz angenommener Defizite im Aufgaben- und Finanzplan gewährleistet werden. Überdies trägt der hohe Bestand der Ausgleichsreserve angesichts der üblichen Planungsunsicherheit und Volatilität wesentlich zur finanzpolitischen Stabilität bei (auch in Anbetracht möglicher Sparmassnahmen des Bundes). Eine weitere Äufnung der Ausgleichsreserve wäre zumindest aus heutiger Sicht weder finanzpolitisch sinnvoll noch generationengerecht. Aus Sicht einer nachhaltigen Finanzpolitik, die das Ziel eines strukturell ausgeglichen Finanzhaushalts sowie einer möglichst stabilen Staats- und Steuerquote verfolgt, sind aber auch dauerhafte Steuersenkungen oder Ausgabenerhöhungen keine zweckmässige Handlungsoptionen, solange in der Finanzplanung noch mit Fehlbeträgen gerechnet werden muss.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat ein Konzept für einen einmaligen Steuerrabatt auf die jährliche Steuerrechnung entwickelt und unterbreitet hiermit eine Vorlage, welche die rechtliche Grundlage für einmalige Steuerrabatte zu Gunsten der steuerpflichtigen Bevölkerung und Unternehmen schaffen soll. Ein Steuerrabatt bietet die Möglichkeit, im Falle eines Ertragsüberschusses und bei guter Finanzlage der Bevölkerung und der Wirtschaft diesen Überschuss oder einen Teil davon über das Instrument eines Steuerrabatts zurückzuerstatten. Ein Steuerrabatt erlaubt es, flexibel und von Jahr zu Jahr aufgrund der jeweiligen Situation zu entscheiden, ob und wenn ja in welcher Höhe ein Steuerrabatt sinnvoll ist. Dies im Gegensatz zu einer dauerhaften Senkung von Steuertarifen. Die Wirkung für die Steuerzahlenden wäre aber dieselbe, ohne dass damit eine allfällige dauerhafte Einschränkung des finanzpolitischen Spielraums einherginge, welche nur schwer wieder rückgängig gemacht werden könnte. Letztlich trägt das Instrument des neu vorgesehenen Steuerrabatts jedenfalls zur Erreichung des gesetzlich festgeschriebenen Ziels einer stabilen und wenn möglich sinkenden Staats- und Steuerquote bei.

Die Vorlage sieht vor, dass der Grosse Rat im Rahmen der Beratung des Jahresberichts mit Jahresrechnung über die Gewährung eines Steuerrabatts und hierzu über eine Zuweisung eines Anteils des Überschusses an eine "Steuerrabatt-Reserve" entscheiden kann. Dazu bedarf es einer Anpassung des Steuergesetzes. Die Vorlage regelt zudem die Voraussetzungen, die für die Gewährung eines Steuerrabatts erfüllt sein müssen. Schliesslich zeigt sie die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung eines Steuerrabatts auf.

2. Handlungsbedarf

Die Kantonsverfassung (§ 116 KV) schreibt vor, den Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunkturgerecht und auf die Dauer ausgeglichen zu führen. Im Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (§ 3 GAF) sind die längerfristig zu berücksichtigenden finanzpolitischen Ziele des Kantons aufgelistet:

- a) eine stabile und wenn möglich sinkende Staatsquote,
- b) eine stabile und wenn möglich sinkende Steuerquote,
- c) eine auf Dauer ausgeglichene Finanzierungsrechnung,
- d) das Abtragen der Verpflichtungen,

¹ Die Nettoschuld lässt sich anhand der Bilanz auf zwei verschiedene Arten berechnen. Entweder als Fremdkapital (Kontogruppe 20) minus Finanzvermögen (Kontogruppe 10) oder als Verwaltungsvermögen (Kontogruppe 14) minus Eigenkapital (Kontogruppe 29).

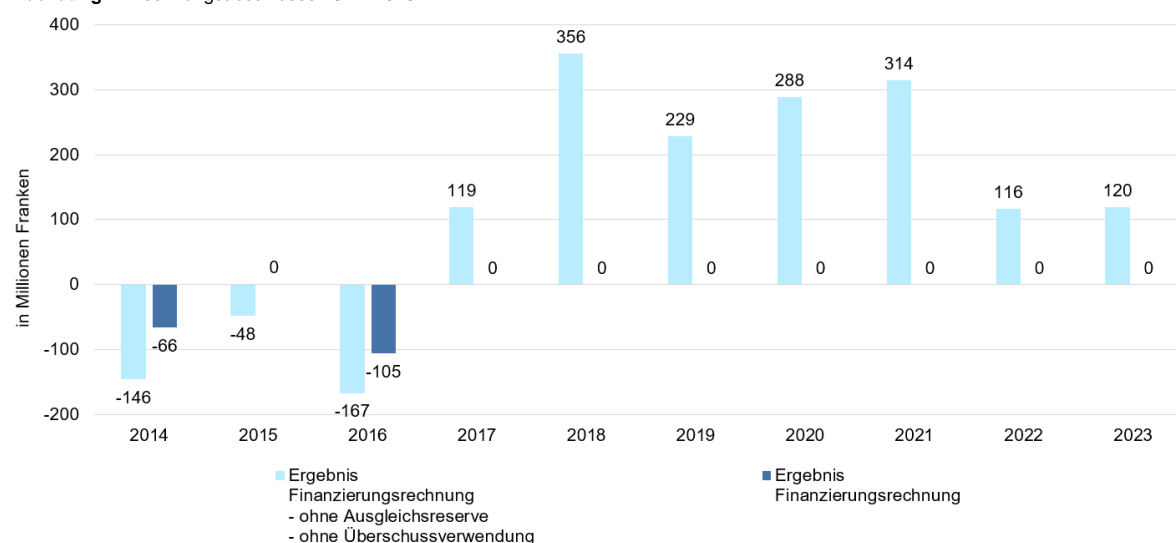
- e) das Abtragen der bisherigen Fehlbeträge der Finanzierungsrechnung,
- f) der Ausgleich von konjunkturellen Schwankungen im Finanzhaushalt.

Damit ist der Kanton verpflichtet, eine sparsame, nachhaltige und an der konjunkturellen Entwicklung ausgerichtete Finanzpolitik zu verfolgen. Die Ausgaben sollen über einen Konjunkturzyklus nicht höher sein oder stärker ansteigen als die regelmässigen Einnahmen. Diese Finanzpolitik sorgt für Stabilität, aber auch für Chancengleichheit zwischen den Generationen, indem Schulden konsequent abgetragen werden und der finanzpolitische Handlungsspielraum zur Erfüllung der kantonalen Aufgaben damit langfristig gesichert wird.

2.1 Finanzielle Lage

Die finanzielle Lage des Kantons Aargau präsentiert sich derzeit sehr stabil. Wie der Rückblick auf die letzten zehn Jahre aber zeigt, war diese Periode zunächst von finanziell schwierigen Jahren geprägt (vgl. **Abbildung 1**). So musste in den Jahren 2014 bis 2016 jeweils eine Entnahme aus der Ausgleichsreserve getätigt werden, wobei 2014 und 2016 zusätzlich hohe Defizite resultierten, die nicht mehr über die Ausgleichsreserve gedeckt werden konnten. Ab 2017 folgten deshalb mehrere Sparprogramme, die mit der Gesamtsicht Haushaltsanierung in den Jahren 2017–2020 abgeschlossen wurden. In den letzten sieben Jahren hat die Jahresrechnung nun teils hohe Überschüsse ausgewiesen. Die ausgeglichenen Ergebnisse der Finanzierungsrechnung seit 2017 beinhalten bereits die ordentlich budgetierten und zusätzlichen Schuldenabtragungen sowie die Einlagen in die Ausgleichsreserve.

Abbildung 1: Rechnungsabschlüsse 2014–2023

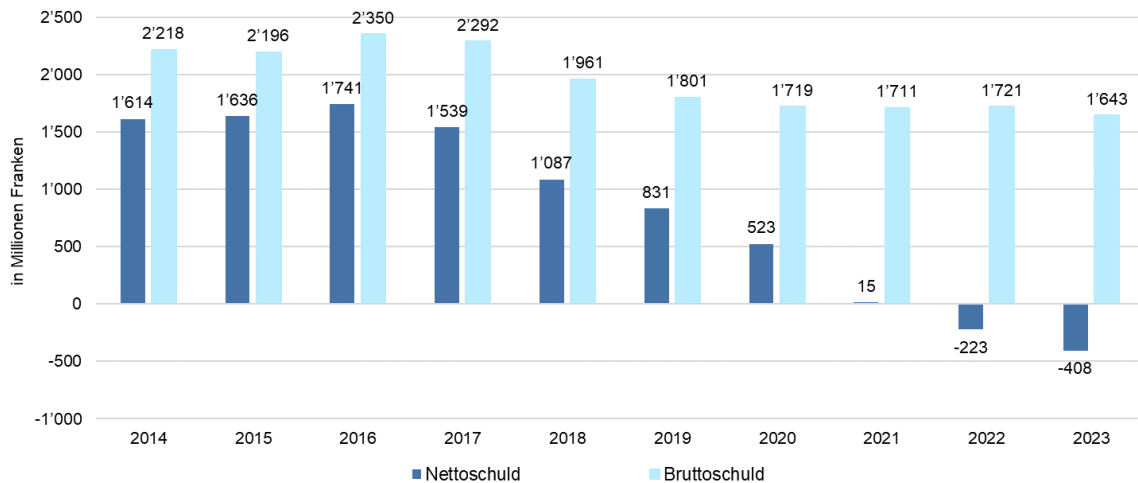


Quelle: Jahresbericht mit Jahresrechnung Kanton Aargau 2014–2023; Saldo Finanzierungsrechnung (ab 2014); mit und ohne Einlagen und Entnahmen aus Ausgleichsreserve / Überschussverwendung

Dank der Überschüsse konnte sowohl die Brutto- als auch die Nettoschuld seit 2016 sukzessive reduziert werden.² Per Ende 2023 beläuft sich die Bruttoschuld auf rund 1,6 Milliarden Franken. Die Nettoschuld konnte seit Ende 2016 um über 2,1 Milliarden Franken auf ein heutiges Nettovermögen von 408 Millionen Franken abgetragen werden, was einem Nettovermögen von rund Fr. 560.– pro Kopf der Bevölkerung entspricht.

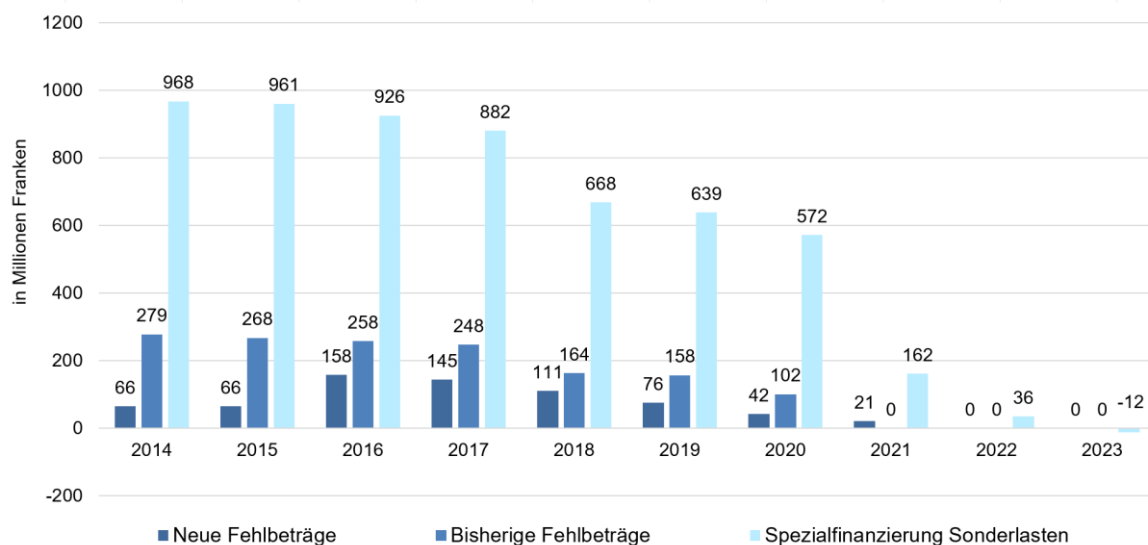
² Die Bruttoschuld entspricht dem Fremdkapital (Kontogruppe 20) abzüglich Rechnungsabgrenzungen, Rückstellungen und Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital (Kontogruppe 35).

Abbildung 2: Netto- und Bruttoschuld 2014–2023



Die Fehlbeträge der Finanzierungsrechnung, die 2014 und 2016 resultierten, sowie die bis 2013 aufgelaufenen Fehlbeträge konnten per Ende 2021 vollständig abgetragen werden. Die Schuld der Spezialfinanzierung Sonderlasten, die 2014 noch rund 968 Millionen Franken betrug, konnte in den letzten Jahren ebenfalls sukzessive gesenkt und mit der Jahresrechnung 2023 endgültig getilgt werden. Das entstandene Guthaben von 12 Millionen Franken wird auf der Grundlage des revidierten Gesetzes über die Finanzierung der Sonderlasten im Jahr 2024 der ordentlichen Rechnung gutgeschrieben. Somit konnte der gesamte Bestand dieser drei Aargauer Schuldengrössen in Höhe von 1,3 Milliarden Franken im Jahr 2014 per Ende 2023 abgetragen werden.

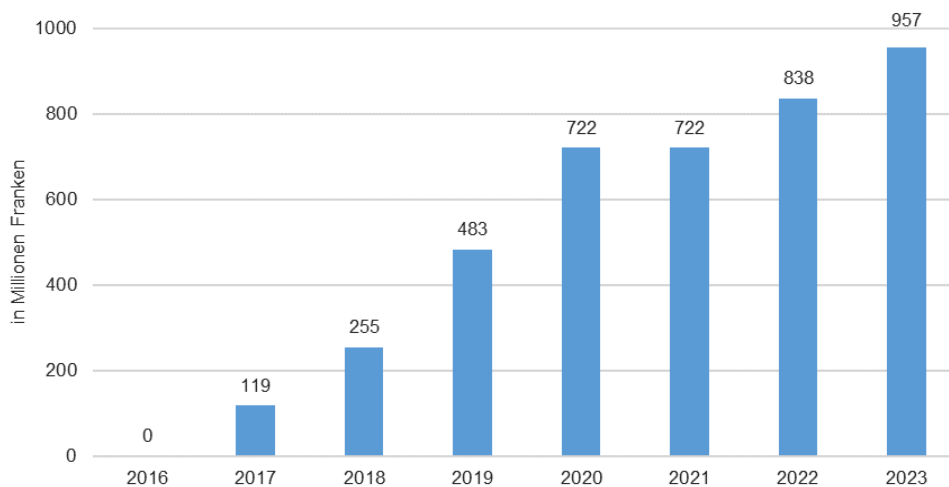
Abbildung 3: Fehlbeträge und Sonderlasten 2014–2023



Anmerkung: (+) Fehlbetrag beziehungsweise Schuld; (-) Guthaben; Rundungsdifferenzen sind möglich

Gleichzeitig konnte die Ausgleichsreserve seit 2017 kontinuierlich geäufnet werden. Mit der vom Grossen Rat beschlossenen Einlage von 119,5 Millionen Franken per Ende 2023 beläuft sich der Bestand der Ausgleichsreserve auf 957,1 Millionen Franken.

Abbildung 4: Bestand Ausgleichsreserve



2.2 Finanzpolitische Steuerung und Instrumente

Im Aargauer Rechnungsmodell ist die Finanzierungsrechnung die entscheidende Steuergrösse sowie die Grundlage für die Schuldenbremse. Die Finanzierungsrechnung stellt die Nettoinvestitionen der Selbstfinanzierung gegenüber, die sich aus dem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung und den Abschreibungen der Sachanlagen des Verwaltungsvermögens ergibt (§ 10 Abs. 1 DAF). Ein Fehlbetrag der Finanzierungsrechnung führt zu einem Abtragungsbedarf gemäss Schuldenbremse.

Die Schuldenbremse ist das wichtigste finanzpolitische Instrument der Haushaltssteuerung. Sie ist nicht auf eine maximale Verschuldung (zum Beispiel Nettoschuld) oder Bestandesgrösse (zum Beispiel Bilanzfehlbetrag) ausgerichtet, sondern auf das jährliche Ergebnis der Finanzierungsrechnung. Sie ist in § 20 GAF geregelt und stellt sicher, dass Fehlbeträge der Finanzierungsrechnung innert fünf Jahren abgetragen werden. Ergibt sich mit Abschluss der Jahresrechnung ein Finanzierungsfehlbetrag, müssen Budgetjahr und Planjahre ab dem übernächsten Jahr so ausgestaltet werden, dass der Fehlbetrag in Raten von mindestens 20 % vom ursprünglichen Betrag abgetragen wird. Bei einer rezessiven Wirtschaftsentwicklung kann die Abtragung vorübergehend ausgesetzt werden. Überdies kann ein Budget mit einem Fehlbetrag der Finanzierungsrechnung nur mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Eng mit der Schuldenbremse verbunden ist das Instrument der Ausgleichsreserve. Sie ist in § 21 GAF gesetzlich verankert und dient dem Ausgleich von Fehlbeträgen der Finanzierungsrechnung (aufgrund von konjunkturellen Schwankungen). Damit trägt sie wesentlich zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags bei, den Finanzhaushalt konjunkturgerecht zu führen. Die Bildung kann nur mit Überschüssen der Finanzierungsrechnung erfolgen. Über Äufnung oder Auflösung der Ausgleichsreserve entscheidet der Grosse Rat. Die Äufnung (Aufwand) und Auflösung (Ertrag) der Ausgleichsreserve wird erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung und das Eigenkapital vorgenommen.

Ein weiteres finanzpolitisches Instrument ist die Spezialfinanzierung Sonderlasten, die 2005 geschaffen wurde, um die Aufwände im Zusammenhang mit der Sanierung der Sondermülldeponie Kölliken sowie die Ausfinanzierung der Aargauischen Pensionskasse finanzieren zu können. Im Rahmen der Vorlage zur Sicherung der beruflichen Vorsorge wurde das Gesetz über die Sonderlasten angepasst, so dass künftiger Aufwand für Massnahmen bei Unterdeckung der Aargauischen Pensionskasse ebenfalls der Spezialfinanzierung Sonderlasten zugewiesen werden kann. Wenn keine Schuld in der

Spezialfinanzierung besteht, werden die zweckgebundenen Erträge der Spezialfinanzierung Sonderlasten der ordentlichen Rechnung gutgeschrieben.

Mit den Überschüssen seit 2017 konnte zum einen der Schuldenabbau – die Abtragung neuer und bisheriger Fehlbeträge der Finanzierungsrechnung sowie der Schuld der Spezialfinanzierung Sonderlasten – wesentlich beschleunigt und zwischenzeitlich per Ende 2023 vollständig abgetragen werden. Die bisherigen, vor 2014 angefallenen Fehlbeträge wurden 2021 gänzlich getilgt. Die Fehlbeträge der Finanzierungsrechnung aus den Jahren 2014 und 2016 wurden bis 2022 abgetragen. Ein beträchtlicher Teil der Überschüsse wurde in die Spezialfinanzierung Sonderlasten eingelegt, so dass die hohen Schulden aufgrund der Ausfinanzierung der Pensionskasse sowie der Sanierung der Sondermülldeponie Kölliken sehr viel rascher abgetragen wurden als erwartet. Per Ende 2023 wurde auch diese Schuldengrösse vollständig abgetragen.

Zum anderen wurde mit den Überschüssen die Ausgleichsreserve geäufnet. In den letzten sieben Rechnungsjahren beschloss der Grosse Rat mit Ausnahme von 2021 jedes Jahr eine Einlage in die Ausgleichsreserve, so dass die Reserven nach 2016 wieder sukzessive aufgebaut wurden. Damit konnte der finanzpolitische Handlungsspielraum nachhaltig gesichert werden. Dies war insbesondere während der Corona-Jahre von Bedeutung. Aber auch mit Blick auf die Fehlbeträge in den aktuellen Planjahren ermöglicht die Ausgleichsreserve Stabilität und Planungssicherheit.

Somit stehen dem Grossen Rat grundsätzlich zwei Arten für eine erfolgswirksame Verwendung und Verbuchung von Überschüssen zur Verfügung: Überschüsse können für eine zusätzliche Abtragung einer Schuldenposition im Eigenkapital (Fehlbeträge der Finanzierungsrechnung oder Schuld der Spezialfinanzierung Sonderlasten) verwendet oder erfolgswirksam der Ausgleichsreserve im Eigenkapital zugewiesen werden. Beide Formen dieser Überschussverwendung erhöhen den künftigen finanzpolitischen Handlungsspielraum. Wird ein Überschuss "stehengelassen", verbessert sich dementsprechend einfach das Ergebnis der Erfolgsrechnung. Ein Überschuss in der Erfolgsrechnung erhöht einen Bilanzüberschuss respektive verringert einen Bilanzfehlbetrag. Da sich im Kanton Aargau die finanzpolitische Steuerung aufgrund der Schuldenbremse an der Finanzierungsrechnung und nicht an der Erfolgsrechnung orientiert, hat eine Verbesserung des Bilanzfehlbetrags beziehungsweise des Bilanzüberschusses zwar denselben stabilisierenden Effekt auf die Bilanz, aber keine unmittelbare Auswirkung auf den finanzpolitischen Handlungsspielraum. Aus diesem Grund wurden in den letzten Jahren die Überschüsse der Finanzierungsrechnung konsequent für die zusätzliche Abtragung von Fehlbeträgen beziehungsweise der Schuld der Sonderlasten sowie zur Äufnung der Ausgleichsreserve verwendet. Dies ist auch der Grund, weshalb die Bilanz trotz der vielen guten Rechnungsabschlüsse immer noch einen Bilanzfehlbetrag von aktuell rund 182 Millionen Franken aufweist.

2.3 Ausblick auf künftige Überschüsse

Die letzten sieben guten Rechnungsabschlüsse haben zu der heute sehr guten und stabilen Finanzlage geführt: Der aufgrund der Schuldenbremse vorgegebene Abbau der Fehlbeträge ist abgeschlossen und die Schulden der Spezialfinanzierung Sonderlasten sind abgetragen. Überdies ist der Bestand der Ausgleichsreserve ausreichend, um das mittelfristige Haushaltsgleichgewicht sicherzustellen und finanzpolitische Stabilität zu gewährleisten. Den damit gewonnenen Handlungsspielraum gilt es in jedem Fall zu bewahren. Hingegen stellt sich die Frage, wie allfällige künftige Überschüsse bei anhaltend stabiler Finanzlage verwendet werden sollen.

Aus der Perspektive der Generationengerechtigkeit sollen Schulden vermieden beziehungsweise konsequent abgetragen werden, damit auch künftige Generationen über einen ausreichenden finanzpolitischen Handlungsspielraum verfügen können. Allerdings ist es gegenüber der heutigen Generation der Steuerzahlenden ebenso wenig korrekt, übermässig hohe Reserven aufzubauen. So erachtet der Regierungsrat einen Bestand der Ausgleichsreserve von 800–1'000 Millionen Franken als angemessen, um bei Bedarf auch hohe Fehlbeträge über eine mittelfristige Planperiode auszugleichen zu

können. Aus dem gleichen Grund sind aus Überschüssen gespiesene Spezialfinanzierungen und Fonds zur Vorfinanzierung künftiger Ausgaben und Investitionen abzulehnen. So soll nicht die heutige Generation für die Finanzierung künftiger Ausgaben und Investitionen aufkommen müssen. Zudem können Vorfinanzierungen anstehende Ausgabenentscheide beeinflussen, indem bei vorfinanzierten Investitionen der Nachweis eines optimalen Kosten-Nutzen-Verhältnisses vernachlässigt werden kann, allein deshalb, weil die Investition bereits finanziert ist und den Finanzhaushalt nicht belastet.

Aus dieser Logik würde es sich anbieten, dass ein künftiger Überschuss bei guter Finanzlage vollständig oder auch nur teilweise in Form eines Steuerrabatts an die Steuerzahlenden zurückerstattet respektive in der konkreten Umsetzung eine zukünftige Steuerschuld in diesem Umfang erlassen wird. Ein solcher Steuerrabatt wäre ein Instrument, das jährlich einmalig und gezielt eingesetzt werden könnte, ohne mittel- und langfristige Auswirkungen. Eine Senkung der Steuertarife oder des Steuerfusses beziehungsweise eine Erhöhung von Steuerabzügen hätte hingegen einen dauerhaften Charakter, da es politisch schwierig wäre, diese wieder rückgängig zu machen, wenn sich die finanzielle Lage eintrübt. Diesfalls könnte ein strukturelles Defizit drohen. Daher bietet sich die Möglichkeit eines Steuerrabatts als eine weitere Form der Überschussverwendung an und ermöglicht eine Erweiterung des politischen Handlungsspielraums des Grossen Rats.

2.4 Parlamentarische Vorstösse

Die Idee eines Steuerrabatts fand bereits 2022 in einem parlamentarischen Vorstoss beziehungsweise in der Stellungnahme des Regierungsrats Erwähnung. In ihrem (22.71) Postulat vom 22. März 2022 forderte die Mitte-Fraktion den Regierungsrat auf, ein Konzept für den künftigen Umgang mit dem Bestand der Ausgleichsreserve und den Überschüssen in der Jahresrechnung zu entwickeln. Dabei sollten unter anderem kurzfristige Steuererleichterungen geprüft werden. Hintergrund des Postulats waren die hohen Überschüsse der vorangehenden Jahre, die einen weitgehenden Schuldenabbau ermöglicht und zu einem hohen Bestand der Ausgleichsreserve geführt hatten, aber auch die Erwartung künftiger hoher Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank.

In seiner Antwort zeigte sich der Regierungsrat gegenüber diesem Anliegen offen. Der hohe Bestand der Ausgleichsreserve sei mit Blick auf die aktuell hohen Unsicherheiten in der Finanzplanung zwar angemessen. Dennoch stelle sich auch für den Regierungsrat die Frage, wie weit der Bestand der Ausgleichsreserve ansteigen solle – angesichts dessen, dass aufgrund der bereits tiefen Verschuldung künftige Überschüsse nur noch begrenzt in den Schuldenabbau fliessen müssen. Der Regierungsrat könne sich daher eine Weiterentwicklung der Ausgleichsreserve vorstellen, so dass ein Teil ihrer Mittel künftig für einjährige Steuerrabatte zur Verfügung stünde.

Das Postulat wurde vom Grossen Rat jedoch nicht überwiesen, so dass das Konzept des Steuerrabatts vorläufig nicht weiterverfolgt wurde.

Am 23. April 2024 reichte die FDP-Fraktion das (24.128) Postulat betreffend Steuerrückvergütungen bei Überschüssen ein, in dem der Regierungsrat aufgefordert wird, in einem Bericht zu erläutern, wie Überschüsse des Kantons Aargau an die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zurückgeführt werden könnten. Begründet wird das Anliegen ebenfalls mit den guten Jahresabschlüssen der vergangenen Jahre und den Überschüssen sowie dem hohen Bestand der Ausgleichsreserve.

Der Regierungsrat hat am 14. August 2024 beschlossen, das Postulat mit entsprechender Stellungnahme entgegenzunehmen. Er hat in der Antwort auf die bereits laufenden Arbeiten verwiesen und die vorliegende Vorlage in Aussicht gestellt. Der Vorstoss wurde am 5. November 2024 überwiesen.

2.5 Vergleich mit anderen Kantonen

Das Instrument des Steuerrabatts findet derzeit in keinem Kanton Anwendung. Im Kanton Basel-Stadt hat aber eine Motion³ den Regierungsrat beauftragt, die rechtlichen Grundlagen für eine Rückvergütung von Überschüssen an Privatpersonen zu schaffen. Derzeit ist eine entsprechende Vorlage in Erarbeitung.

3. Umsetzung

3.1 Die Idee eines "Steuerrabatts" im Kanton Aargau

Der Steuerrabatt ist primär ein finanzpolitisches und kein steuerpolitisches Instrument. Während in der Steuerpolitik gezielte steuerliche Massnahmen zur Erzielung dauerhafter Wirkungen im Vordergrund stehen, soll mit dem Steuerrabatt in direkter Abhängigkeit der effektiven momentanen Finanzlage die Möglichkeit geschaffen werden, überschüssige Mittel, die der Kanton vereinnahmt hat, an die Bevölkerung und die Wirtschaft "zurückzugeben". Im Unterschied zu tariflichen Massnahmen oder dauerhaften Steuerfussenkungen kann mit dem Instrument des Steuerrabatts rasch reagiert werden, ohne das politisch austarierte Steuersystem zu tangieren. Gleichzeitig bleibt der künftige finanzpolitische Handlungsspielraum erhalten, indem der Steuerrabatt auf ein einzelnes Steuerjahr gewährt wird und sich somit nur einmalig auf den Steuerertrag auswirkt. Zudem ist der aufgrund des Steuerrabatts anfallende Minderertrag durch einen in der Vergangenheit bereits erzielten Überschuss gedeckt. Durch die Gewährung eines Steuerrabatts kann der Finanzhaushalt somit nicht in ein strukturelles Ungleichgewicht fallen.

Damit der als Folge des Steuerrabatts anfallende Minderertrag "aus einem bereits erzielten Überschuss gegenfinanziert" ist und nicht zu einem künftigen Defizit führt, soll der Beschluss dazu im Rahmen der Beratung des Jahresberichts mit Jahresrechnung erfolgen. Der Grosse Rat erhält dadurch neben einer möglichen Einlage in die Ausgleichsreserve, der zusätzlichen Abtragung eines Fehlbetrags der Finanzierungsrechnung oder einer Zuweisung an die Spezialfinanzierung Sonderlasten eine weitere Möglichkeit, den Überschuss zweckbestimmt einer spezifischen Eigenkapitalposition, nämlich der neu zu schaffenden "Steuerrabatt-Reserve", zuzuweisen.

3.2 Ausgestaltung

Bei der Ausgestaltung des Steuerrabatts sind verschiedene Parameter von Bedeutung:

- *Referenzgrösse*: Der Steuerrabatt wird als eine einmalige Senkung des ordentlichen Steuerfusses (Budget 2024 108 %) um eine Anzahl ganzer Steuerfussprozentpunkte gewährt.
- *Geltungsbereich*: Der Steuerrabatt gilt für alle Steuersubjekte, welche der ordentlichen Kantonssteuer unterliegen. Dazu zählen die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen und die Quellensteuern der natürlichen Personen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen.
- *Steuerjahr*: Bezüglich Bemessungsjahr, zu welchem der Steuerrabatt gewährt werden soll, wurden verschiedene Varianten geprüft:
 1. Überlegung 1 (verworfen): In dieser Variante ist das Steuerjahr identisch mit dem Rechnungsjahr, in dem der Überschuss erzielt wird. Diese Variante, welche eine Steuerrückvergütung für das Steuerjahr, in welchem der Überschuss in der Jahresrechnung erzielt wurde, zur Folge hätte, ist aus administrativen Gründen nicht praktikabel und wäre mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden. Denn zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Steuerrück-

³ Motion (24.5056.01) von Christian C. Moesch betreffend Rückvergütungen von kantonalen Überschüssen an die steuerzahlenden Privatpersonen.

vergütung (Juni Folgejahr) wäre ein erheblicher Teil der definitiven Veranlagungen beziehungsweise definitiven Rechnungen für das massgebende Jahr bereits verfügt. Erfahrungsgemäss sind rund 20 % der steuerpflichtigen natürlichen Personen im Juni des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bereits definitiv veranlagt. Im Juni 2023 entsprach dies etwa 80'000 steuerpflichtigen natürlichen Personen. Ein Zuwarten beziehungsweise Aufschieben der definitiven Veranlagungen bis zum jeweiligen jährlichen Beschlusszeitpunkt des Grossen Rats widerspricht dem Gebot der beförderlichen Verfahrenserledigung. Insbesondere bei Todesfällen und bei Wegzügen ins Ausland sind die Steuerpflichtigen und Steuerbehörden an einer zeitnahen Veranlagung interessiert. Die Bearbeitung einer nachträglichen Korrektur der Veranlagungen kann nicht bei allen automatisch erfolgen, weil teilweise keine (gültigen) Kontoverbindungen bekannt sind. Sind Steuerpflichtige ins Ausland weggezogen oder verstorben, kann sich die Ermittlung der Kontoverbindung mitunter als sehr aufwendig gestalten. Die Korrektur der Steuerrechnung hat mittels Revision zu erfolgen; dagegen stehen wiederum die ordentlichen Rechtsmittel zur Verfügung. Zwar kann damit nur angefochten werden, was Gegenstand der Revision ist. Aber auch aussichtslose Rechtsmittel, zum Beispiel weil jemand geltend macht, der Steuerrabatt sei zu tief, sind zu behandeln mit dem damit verbundenen Aufwand.

Auch bei den anderen Steuerarten würden sich erhebliche Probleme ergeben: Die Quellensteuerpflichtigen könnten die zu viel abgerechneten Quellensteuern nur in einem aufwendigen Rückerstattungsverfahren zurückfordern. Dies wäre mit einem erheblichen administrativen Aufwand des Kantonalen Steueramts (geschätzt 5'000 Arbeitsstunden) verbunden, da dies nicht automatisch erfolgen kann. Bei den juristischen Personen wiederum stellen sich ähnliche Probleme wie bei den natürlichen Personen, wobei dies zahlenmässig viel weniger stark ins Gewicht fällt. Effektiv sind rund 8'000 Fälle per Ende Juni bereits definitiv veranlagt, davon müssten ca. 7'600 Fälle mit dem Steuerrabatt korrigiert werden. Definitiv veranlagte Fälle infolge Liquidation oder Konkurs können faktisch nicht mehr korrigiert werden, da die Gesellschaften in der Regel im Handelsregister gelöscht sind. Die einmaligen Zusatzkosten für die Informatik im Vergleich zu Variante 3 werden auf Fr. 500'000.– geschätzt.

2. Überlegung 2 (verworfen): Bei dieser Variante ist das Steuerjahr massgebend für den Steuerrabatt, das auf das Rechnungsjahr folgt, mit dessen Überschuss der Steuerrabatt finanziert werden soll (zum Beispiel Steuerjahr 2024 bei Überschuss in Rechnungsjahr 2023). Damit wäre grundsätzlich sichergestellt, dass der Steuerrabatt mit der definitiven Rechnungstellung für das folgende Steuerjahr verrechnet werden kann. Eine Verrechnung mit der provisorischen Rechnung wäre in dieser Variante ausgeschlossen, da praktisch alle provisorischen Rechnungen korrigiert werden müssten. Die effektive Entlastung der natürlichen und juristischen Personen fällt somit jeweils frühestens im übernächsten Jahr an. Damit muss in Kauf genommen werden, dass insbesondere Weggezogene sowie Veranlagungen aufgrund eines Todesfalls bei den natürlichen Personen im Rechnungsjahr, mit dessen Überschuss der Steuerrabatt finanziert werden soll, nicht vom Steuerrabatt profitieren können. Demgegenüber kämen Zuzüger im massgebenden Steuerjahr in den Genuss des Steuerrabatts. Der administrative Aufwand wäre auch bei dieser Variante gross und unverhältnismässig. Vor dem Beschluss zur Gewährung eines Steuerrabatts erfolgte unterjährige Veranlagungen (Tod und Wegzug ins Ausland) müssten revidiert werden. Es würde zwar weniger Steuerpflichtige als bei Variante 1 betreffen. Sofern eine Korrektur erfolgen muss, wäre der administrative Aufwand jedoch der gleiche.

Wie bei Variante 1 müsste für die Quellensteuerpflichtigen ein Rückerstattungsverfahren angeboten werden, damit diese die zu viel abgezogenen Quellensteuern zurückfordern könnten (geschätzter Aufwand 5'000 Arbeitsstunden). Bei den juristischen Personen bestünden analoge Probleme wie bei Variante 1, wenn auch anzahlmässig und damit vom Aufwand her

in geringerem Masse. Die einmaligen Zusatzkosten für die Informatik im Vergleich zu Variante 3 werden auf Fr. 500'000.– geschätzt.

- **Überlegung 3 (empfohlen):** Bei dieser Variante ist das Steuerjahr massgebend für den Steuerrabatt, das auf das Jahr, in welchem der Grosse Rat den Entscheid fällt, folgt (zum Beispiel Steuerjahr 2025 bei Überschuss in Rechnungsjahr 2023). Diese Variante ist mit dem geringsten administrativen Aufwand verbunden, weil der Steuerrabatt bereits bei der provisorischen Steuerrechnung berücksichtigt werden kann. Die steuerliche Entlastung fällt damit bereits bei der Bezahlung der provisorischen Steuerrechnung an. Mit der definitiven Steuerrechnung kann sich dann, wie für die gesamte Steuerrechnung, noch eine Veränderung ergeben. Bei dieser Variante ist auch die Rechtsgleichheit sichergestellt, indem keine Ausnahmen bezeichnet werden müssen. Es profitieren somit alle Steuersubjekte, welche im massgebenden Steuerjahr steuerpflichtig sind, wobei auch bei dieser Variante in Kauf genommen werden muss, dass aufgrund von Wegzügen und Todesfällen nicht alle Steuerzahlenden profitieren können, die zum Überschuss beigetragen haben, mit welchem der Steuerrabatt finanziert wird. Aufgrund ihrer Vorteile im Vollzug wird diese Variante zur Umsetzung empfohlen.

3.3 Voraussetzungen

Der Finanzhaushalt des Kantons soll auf die Dauer ausgeglichen sein. Die Finanzpolitik des Regierungsrats zielt deshalb darauf ab, dass Überschüsse in der Staatsrechnung in erster Linie für die Abtragung der Verschuldung und die Bildung angemessener Reserven zur Sicherstellung des finanziellen Handlungsspielraums verwendet werden. Diese beiden primären Zielsetzungen sollen als Voraussetzung für die Gewährung eines Steuerrabatts gelten. Konkret soll ein Steuerrabatt an eine gute Finanzlage geknüpft werden, wobei folgende Voraussetzungen zu erfüllen sind:

- a) *Keine Nettoverschuldung (Nettoschuld I):* Die Nettoschuld I bemisst sich gemäss HRM2 aus dem Fremdkapital abzüglich des Finanzvermögens. Mit der Jahresrechnung 2023 wäre diese Bedingung erfüllt. Der Kanton verfügt per Ende 2023 über ein Nettovermögen von 408 Millionen Franken.
- b) *Keine Fehlbeträge der Finanzierungsrechnung:* Gemäss den Bestimmungen zur Schuldenbremse müssen Fehlbeträge beziehungsweise Defizite der Finanzierungsrechnung in Raten von mindestens 20 % abgetragen werden. Mit einem Überschuss sollen noch offene Abtragungsraten zuerst getilgt werden, bevor ein Steuerrabatt gewährt werden kann. Zurzeit bestehen keine Fehlbeträge, die noch abzutragen wären.
- c) *Angemessener Bestand der Ausgleichsreserve:* Die Ausgleichsreserve dient dem Ausgleich von Fehlbeträgen in der Finanzierungsrechnung. Heute ist keine Zielgrösse oder gesetzliche Deckelung der Ausgleichsreserve vorgesehen. Der Regierungsrat erachtet den aktuellen Bestand von 957 Millionen Franken als angemessen. Bei der Erstellung des AFP verfolgt der Regierungsrat das Minimalziel, dass eine defizitäre Planperiode über vier Jahre durch die Ausgleichsreserve gedeckt werden kann. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass im AFP Fehlbeträge von 200–250 Millionen Franken pro Jahr möglich sind. Vor diesem Hintergrund kann ein Bestand der Ausgleichsreserve über 800–1'000 Millionen Franken als angemessen betrachtet werden. Grundsätzlich sollen sämtliche Fehlbeträge der aktuell gültigen Planperiode durch den Bestand der Ausgleichsreserve gedeckt werden können. Daher soll ein Mindestbestand für die Ausgleichsreserve als Bedingung für die Gewährung eines Steuerrabatts gesetzlich festgelegt werden. Demnach gilt ein Bestand, der mindestens 3 % des Gesamtertrags der jeweils aktuellen AFP-Periode (Budgetjahr und drei Planjahre) beträgt, als angemessen. Der Gesamtertrag des derzeit geltenden AFP 2024–2027 beläuft sich auf rund 26'544 Millionen Franken. Entsprechend läge der Mindestbestand derzeit bei rund 796 Millionen Franken (3 %). Zurzeit weist die Ausgleichsreserve einen Bestand von 957 Millionen Franken aus.

Zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2023 wären die Voraussetzungen für die Gewährung eines Steuerrabatts erfüllt gewesen. Es bestand keine Nettoverschuldung, und sämtliche Fehlbeträge waren abgetragen. Die Ausgleichsreserve wies ohne die mit dem Jahresabschluss 2023 getätigte Einlage in Höhe von 119,5 Millionen Franken einen Bestand von 838 Millionen Franken aus und lag damit rund 40 Millionen Franken über dem Mindestbestand gemäss obiger Vorgabe (3 % des Gesamttrags des AFP 2024–2027). Somit hätte der gesamte Überschuss der Jahresrechnung 2023 zur Gewährung eines Steuerrabatts verwendet werden können.

3.4 Verbuchung in der Jahresrechnung

Bei einem Überschuss der Jahresrechnung kann der Grosse Rat mit oder ohne Antrag des Regierungsrats eine spezielle Verwendung beschliessen, wie zum Beispiel eine Einlage in die Ausgleichsreserve, eine Zuweisung an die Spezialfinanzierung Sonderlasten oder neu die Gewährung eines Steuerrabatts auf das kommende Steuerjahr. Bei einer Gewährung des Steuerrabatts ist damit zwingend eine Einlage in die neu zu schaffende "Steuerrabatt-Reserve" im Umfang des Steuerrabatts verbunden. Analog zur Äufnung der Ausgleichsreserve wird die Zuweisung in die Steuerrabatt-Reserve über den ausserordentlichen Aufwand verbucht. Damit wird das Jahresergebnis der Erfolgsrechnung wie auch das Ergebnis der Finanzierungsrechnung verschlechtert, ohne das operative Ergebnis der Erfolgsrechnung zu beeinflussen. Der Saldo der Steuerrabatt-Reserve wird im Eigenkapital als separate Position offengelegt. Diese HRM2-konforme Verbuchung gewährleistet eine transparente Darstellung dieser finanzpolitisch motivierten Reserve.

Mit dem Beschluss des Grossen Rats, einen Steuerrabatt zu gewähren, entsteht eine Verbindlichkeit gegenüber den Steuerpflichtigen. Entsprechend ist in der Jahresrechnung des Beschlusses eine Rückstellung in der Höhe des beschlossenen Steuerrabatts zu bilden. Die Verbuchung erfolgt als Steuerertragsminderung in der Erfolgsrechnung. Durch die gleichzeitige vollständige Entnahme der Steuerrabatt-Reserve über den ausserordentlichen Ertrag sind die Buchungsvorgänge im Rechnungsjahr der Beschlussfassung über den Steuerrabatt für die Erfolgs- und Finanzierungsrechnung saldoneutral.

Mit der Erstellung der provisorischen Rechnung für das massgebende Steuerjahr, welches dem Grossratsbeschluss folgt, wird die Rückstellung in gleicher Höhe des gewährten Rabatts aufgelöst. Im Kapitel 3.6 werden die Zeitpunkte der Buchungsvorgänge im Aufgabenbereich 425 'Steuern' anhand eines Beispiels bildlich dargestellt.

Aufgrund des unterschiedlichen Zeitpunkts der Berechnung der Steuerrabatt-Reserve (zum Beispiel mit dem Rechnungsabschluss 2023) und der Berechnung der Rückstellung (zum Beispiel mit dem Rechnungsabschluss 2024) kann es bei der Auflösung der Steuerrabatt-Reserve zu einer Differenz und damit zu einer erfolgswirksamen Belastung oder Entlastung des Rechnungsjahrs kommen. Zudem kann der mit den provisorischen beziehungsweise definitiven Rechnungen gewährte Steuerrabat effektiv höher oder tiefer ausfallen als die Rückstellung, was wiederum eine erfolgswirksame Belastung oder Entlastung des betroffenen Rechnungsjahrs zur Folge haben kann. Diese positiven oder negativen Abweichungen zur Steuerrabatt-Reserve beziehungsweise -Rückstellung bewegen sich anteilmässig im üblichen Rahmen der jährlichen Schwankungen des Steuerertrags und sollten deshalb keinen wesentlichen Einfluss auf die Erfolgs- beziehungsweise Finanzierungsrechnung haben. Mit der Jahresrechnung des betroffenen Steuerjahrs werden Steuereinnahmen sowie Abweichungen zum Budget transparent ausgewiesen, so dass auch eine Aussage zu Abweichungen des Steuerrabatts von der dazu gebildeten Rückstellung möglich sind. Dass Steueroptimierungen aufgrund des beschlossenen Steuerrabatts ins Gewicht fallen könnten, ist nicht zu erwarten.

3.5 Administrative Abwicklung

Die vorgeschlagene Variante 3 ist – im Gegensatz zu den Überlegungen 1 und 2 – einfacher umzusetzen, wie in Kapitel 3.2 ausgeführt wird. Soweit der Steuerrabatt auf den Veranlagungen ausgewiesen werden soll, ist eine Anpassung der Bezugsapplikation erforderlich (diese und nicht die Veranlagungsapplikation erstellt die Veranlagung). Eine neue Bezugsapplikation ist frühestens 2028 angedacht. Vor diesem Zeitpunkt würde der Steuerrabatt mit dem "ordentlichen" Steuerfuss verrechnet und in einem Beiblatt zur Steuerrechnung kommuniziert.

3.6 Beispiel

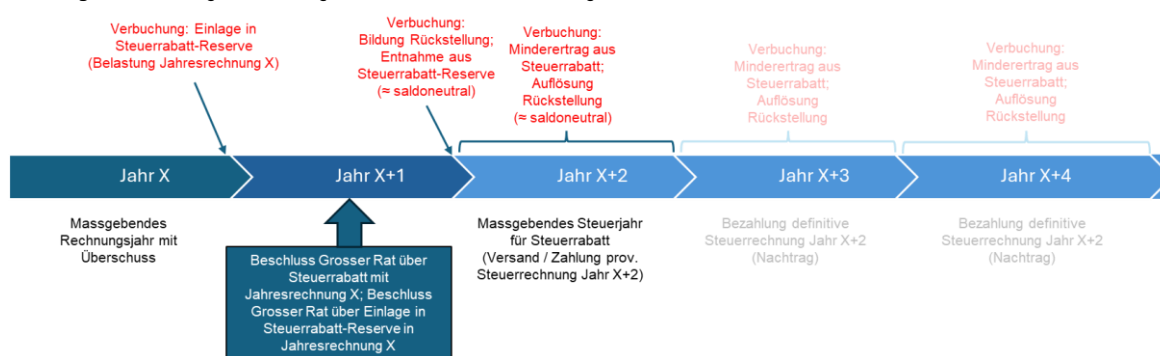
In diesem Kapitel soll nachfolgend anhand eines fiktiven Beispiels die Gewährung eines Steuerrabatts gemäss der vorgeschlagenen Variante 3 veranschaulicht werden.

Herleitung Steuerrabatt:

- Aufgrund des massgebenden Rechnungsjahrs X mit einem Überschuss von 120 Millionen Franken soll ein Steuerrabatt im Umfang von ca. 100 Millionen Franken für das Steuerjahr X+2 gewährt werden. Der Beschluss des Grossen Rats dazu erfolgt im Juni im Jahr X+1.
- Für das Steuerjahr X+2 wird der Grosse Rat mit dem Budget im Herbst des Jahres X+1 den ordentlichen Kantonssteuerfuss für natürliche und juristische Personen in Kenntnis des gewährten Steuerrabatts festlegen.
- Ein Steuerfussprozent entspricht ca. 20 Millionen Franken Steuerertrag. Um einen Steuerrabatt von ca. 100 Millionen Franken zu gewähren, soll der Steuerrabatt daher im Steuerjahr X+2 auf 5 Steuerfussprozentpunkte festgelegt werden.
- Der Antrag des Regierungsrats an den Grossen Rat mit der Botschaft des Jahresberichts mit Jahresrechnung könnte somit wie folgt lauten:

"Für das Steuerjahr X+2 wird auf die ordentliche Kantonssteuer ein einmaliger Steuerrabatt von fünf Steuerfussprozentpunkten zu Lasten der Jahresrechnung X gewährt. Dazu wird im Aufgabenbereich 425 "Steuern" in der finanziellen Steuergrösse "Leistungsunabhängiger Aufwand und Ertrag" eine Einlage von 100 Millionen Franken in die Steuerrabatt-Reserve beschlossen."

Abbildung 5: Verbuchung / Auswirkung Steuerrabatt in Jahresrechnung



Zur Veranschaulichung der steuerlichen Entlastung eines solchen Steuerrabatts von beispielsweise 5 Steuerfussprozentpunkten werden in den nachfolgenden Tabellen Beispiele für natürliche und juristische Personen dargestellt. Grundlage für die Berechnungen sind die Tarife und Steuerfüsse 2024.

Tabelle 1: Beispiele Einkommenssteuern natürliche Personen (verheiratet):

steuerbares Einkommen	ordentliche Kantonssteuer 108%	ordentliche Kantonssteuer mit Steuerrabatt 103%	Differenz
20'000	168	161	-8
50'000	1'400	1'335	-65
100'000	5'199	4'958	-241
200'000	15'064	14'366	-697

Lesebeispiel: Eine Person mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 100'000.– bezahlt Einkommenssteuern in Höhe von Fr. 5'199.– (Steuerfuss 2024: 108 %). Würde ein Steuerrabatt von 5 Steuerfussprozenten beschlossen, würde die Einkommenssteuer noch Fr. 4'958.– betragen (Steuerfuss 2024 nach Steuerrabatt: 103 %). Die Steuer würde also um Fr. 241.– reduziert.

Tabelle 2: Beispiele Vermögenssteuern natürliche Personen:

steuerbares Vermögen	ordentliche Kantonssteuer 108%	ordentliche Kantonssteuer mit Steuerrabatt 103%	Differenz
50'000	59	57	-3
100'000	119	113	-6
200'000	258	246	-12
1'000'000	1'711	1'631	-79

Tabelle 3: Beispiele Gewinnsteuer juristische Personen:

steuerbarer Gewinn	ordentliche Kantonssteuer 108%	ordentliche Kantonssteuer mit Steuerrabatt 103%	Differenz
50'000	2'970	2'833	-138
200'000	11'880	11'330	-550
1'000'000	59'400	56'650	-2'750
10'000'000	594'000	566'500	-27'500

Tabelle 4: Beispiele Kapitalsteuer juristische Personen (Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet):

steuerbares Kapital	ordentliche Kantonssteuer 108%	ordentliche Kantonssteuer mit Steuerrabatt 103%	Differenz
100'000	81	77	-4
1'000'000	810	773	-38
10'000'000	8'100	7'725	-375
100'000'000	81'000	77'250	-3'750

4. Rechtsgrundlagen

Die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge liegt gemäss Art. 1 Abs. 3 Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) in der Kompetenz der Kantone. Dabei müssen sie jedoch die verfassungsmässigen Grundrechte, insbesondere das Gebot der rechtsgleichen Behandlung (Art. 8 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV) und die daraus abzuleitenden steuerrechtlichen Prinzipien, beachten, d.h. die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV).

Die jährliche Festlegung des Steuerfusses ist Sache des Grossen Rats. So ist gemäss § 117 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) der Grosse Rat ermächtigt, den Steuerfuss innerhalb eines durch das Gesetz begrenzten Rahmens festzusetzen. In § 2 Abs. 2 des Steuergesetzes (StG) ist sodann festgehalten, dass der Grosse Rat bei der Beschlussfassung über das Budget jährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer festlegt. Eine Veränderung des Steuerfusses gegenüber dem Vorjahr erfordert dabei die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder. Der Steuerfuss darf 115 % der einfachen Kantonssteuer nicht überschreiten.

Im Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) ist in § 3 Abs. 1 lit. b das finanzpolitische Ziel formuliert, wonach bei der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung längerfristig eine stabile und wenn möglich sinkende Steuerquote zu berücksichtigen ist. Die Steuerquote errechnet sich aus dem Anteil des Fiskalertrags (exklusive Verkehrsabgaben, Schiffsteuer, Hundesteuer) am kantonalen Bruttoinlandprodukt. Ein gewährter Steuerrabatt würde einmalig im Jahr der erfolgswirksamen Verbuchung des Steuerertrags (Minder-Fiskalertrag) zu einer Reduktion der Steuerquote beitragen.

Der Steuerrabatt orientiert sich am Konzept des Steuerfusses und steht damit im Einklang mit den übergeordneten Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) und der Bundesverfassung. Anstelle einer Veränderung des Steuerfusses im Rahmen der Budgetierung und Planung bezweckt ein Steuerrabatt eine einmalige Senkung der Steuerbelastung der natürlichen und juristischen Personen, motiviert und begründet aus einem einmaligen Überschuss. Aufgrund des inhaltlichen Bezugs des Steuerrabatts zum Steuerfuss soll die dafür erforderliche Rechtsgrundlage im Steuergesetz geschaffen werden.

Ebenso soll die neue Steuerrabatt-Reserve, die der Finanzierung des Minderertrags aus dem Steuerrabatt zu Lasten des ursächlichen Überschussjahrs dient, im Steuergesetz verankert werden. Sie ist zweckgebunden und wird bei einem Beschluss zur Gewährung eines Steuerrabatts im gleichen Umfang geäufnet. Die Steuerrabatt-Reserve dient allein dem Anspruch, dass die Belastung des Finanzhaushalts zu Lasten des Rechnungsjahrs, in welchem der Überschuss anfällt, erfolgt. Damit ist gewährleistet, dass die zum Zeitpunkt der Gewährung erforderliche Rückstellung in der Staatsrechnung des Kantons nicht zu einem Defizit führt, das den Bestand der Ausgleichsreserve schmälert oder gemäss der Bestimmung der Schuldenbremse abgetragen werden muss.

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Aus steuerlicher Sicht ist das Verhältnis zur Steuerstrategie zu beachten. Das Ziel der Steuerstrategie 2022–2030 besteht darin, den Wirtschafts- und Wohnstandort Aargau langfristig und nachhaltig zu stärken. Gezielte Steuersenkungsmassnahmen und austarierte Anpassungen der steuerlichen Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Gruppen an Steuerpflichtigen sind das wirksamste Instrument, um dieses Ziel zu erreichen; so wie dies in den Steuergesetzesrevisionen 2025 und 2027 angestrebt wird. Soll zum Beispiel die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit für einkommensstarke und vermögende Personen verbessert werden, ist die Senkung der obersten Tarifstufe die geeignete und einzig zielführende Massnahme. Der Steuerrabatt hingegen ist ein Instrument, um die Attraktivität des Standorts Aargau generell für alle Gruppen an Steuern zahlenden Personen zu steigern. Dabei erfahren alle Steuerpflichtigen im gleichen Ausmass eine Steuerentlastung, und zwar prozentual anteilmässig auf ihrem jeweiligen individuellen Steuerbetrag. Eine massgeschneiderte und permanente Steuersenkung ist die Steuerrückvergütung nicht. Sondern sie ist das geeignete Instrument, um Steuern an die steuerpflichtigen Personen zurückzuerstatten, falls die Belastungsrelationen bewusst nicht verändert werden sollen.

Im Entwicklungsleitbild (ELB) 2021–2030 ist der Handlungsgrundsatz "Wirtschafts- und Wohnstandort stärken" verankert. Demnach berücksichtigen der Regierungsrat und die Verwaltung die Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Unternehmen, damit der Wirtschafts- und

Wohnstandort weiter gestärkt werden kann. Dazu gehören auch attraktive steuerliche Rahmenbedingungen, welche mit dem neuen Instrument des Steuerrabatts ergänzt werden können.

Ein Steuerrabatt soll weder budgetiert noch in der Finanzplanung vorgesehen werden. Das neue Instrument hat damit keinen Einfluss auf die Finanzen im Aufgaben- und Finanzplan.

6. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

Die gesetzliche Verankerung des Steuerrabatts soll im Steuergesetz erfolgen. Dabei soll an den § 2 angeknüpft werden, der den Steuerfuss regelt:

§ 2 II. Steuerfüsse

¹ Als einfache (100 %ige) Kantonssteuer gelten die im ersten und im zweiten Teil dieses Gesetzes festgelegten Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die im dritten Teil festgelegten Gewinn- und Kapitalsteuern.

² Der Grosse Rat setzt bei der Beschlussfassung über das Budget jährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer fest. Eine Veränderung des Steuerfusses gegenüber dem Vorjahr erfordert die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder. Der Steuerfuss darf 115 % der einfachen Kantonssteuer nicht überschreiten.

³ Die in andern Gesetzen^{[2][3]} sowie in den §§ 57a und 90 dieses Gesetzes festgelegten Zuschläge und die im siebten Teil dieses Gesetzes genannten Steuern der Gemeinden bleiben vorbehalten.

⁴ Auf den Erbschafts- und Schenkungssteuern und auf den Grundstückgewinnsteuern werden keine Zuschläge erhoben. Auf die Einwohnergemeinden entfallen die in diesem Gesetz genannten Anteile.

§ 2a Steuerrabatt (neu)

¹ Der Grosse Rat kann mit der Genehmigung des Jahresberichts mit Jahresrechnung bei guter Finanzlage aus einem Ertragsüberschuss der Finanzierungsrechnung einen Steuerrabatt in ganzen Steuerfussprozentpunkten auf die ordentliche Kantonssteuer des übernächsten Jahres gewähren.

² Aus dem Ertragsüberschuss, der für den Steuerrabatt verwendet werden soll, wird eine Steuerrabatt-Reserve geöfnet. Sie ist mit der Bildung der Rückstellung für den Steuerrabatt im Folgejahr vollständig aufzulösen.

³ Für eine gute Finanzlage gemäss Absatz 1 müssen unter Berücksichtigung des gewährten Steuerrabatts folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) keine Nettoverschuldung (Nettoschuld I),
- b) keine offenen Fehlbeträge der Finanzierungsrechnung,
- c) angemessener Bestand der Ausgleichsreserve gemäss Absatz 4.

⁴ Der Bestand der Ausgleichsreserve gilt als angemessen, wenn er mindestens 3 % des Gesamtertrags der Finanzierungsrechnung des jeweils aktuellen Aufgaben- und Finanzplans erreicht.

In Abs. 1 wird die Rechtsgrundlage zur Gewährung eines Steuerrabatts geschaffen. Die entsprechende Kompetenz liegt abschliessend beim Grossen Rat, wobei der Regierungsrat mit dem Jahresbericht mit Jahresrechnung entsprechend Antrag stellen kann. Voraussetzung der Gewährung eines Steuerrabatts ist ein Überschuss in der Finanzierungsrechnung (§ 10 DAF) in mindestens der gleichen Höhe sowie eine gute Finanzlage, welche in Abs. 3 definiert ist. Weiter wird in Abs. 1 ausgesagt, dass der Steuerrabatt für das übernächste Steuerjahr gelten soll, also zum Beispiel für ein

Steuerjahr X+2 aus einem Überschuss des Rechnungsjahres X. Gewährt wird der Steuerrabatt in Form einer einmaligen Reduktion des Steuerfusses, den der Grosse Rat im folgenden Herbst mit dem Budget zu beschliessen hat. Die Reduktion wird in Steuerfussprozentpunkten beschlossen.

In Abs. 2 ist die neu zu schaffende Steuerrabatt-Reserve geregelt. Weil mit der Gewährung des Steuerrabatts das Rechnungsergebnis belastet und das Rechnungsjahr, in welchem der Steuerrabatt zu einem Minderertrag führt, entlastet werden soll, wird eine finanzpolitische Reserve gebildet. Grund dafür ist die Bestimmung zur Schuldenbremse, wonach ein Fehlbetrag der Finanzierungsrechnung abzutragen ist. Damit eine Belastung der Staatsrechnung aus einem nicht budgetierten Steuerrabatt nicht zu einem Defizit führt, kann mit der gebildeten Reserve die Finanzierung des Steuerrabatts zu Lasten des Rechnungsjahrs mit dem ursächlichen Überschuss sichergestellt werden. Eine neu geäußnete Steuerrabatt-Reserve wird stets im Folgejahr komplett aufgelöst, um die erfolgswirksame Belastung aus der Rückstellung, welche nach dem Beschluss des Grossen Rats für die Gewährung des Steuerrabatts gebildet werden muss, zu decken.

In Abs. 3 sind die Voraussetzungen hinsichtlich der geforderten guten Finanzlage gesetzlich verankert. Sie wurden in Kapitel 3.3 ausführlich beschrieben. Während die Bedingungen a) (keine Nettoverschuldung) und b) (keine Fehlbeträge der Finanzierungsrechnung) absolut gültig sind, besteht hinsichtlich der Bedingung c) ein gewisser Ermessensspielraum. In jedem Fall gilt, dass der Bestand der Ausgleichsreserve als immer noch angemessen beurteilt und die Mindestschwelle gemäss Abs. 4 eingehalten werden kann.

In Abs. 4 wird der Mindestbestand, den die Ausgleichsreserve für die Gewährung eines Steuerrabatts ausweisen muss, definiert. Demnach muss sich der Bestand auf mindestens 3 % des Gesamtertrags (ein Budgetjahr, drei Planjahre) des aktuell gültigen AFP belaufen.

7. Auswirkungen

7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Implementierung des Instruments eines Steuerrabatts erfordert einen Initialaufwand beim Kantonalen Steueramt. Die konkrete Umsetzung führt in den betroffenen Jahren zu einem administrativen Mehraufwand beim Kantonalen Steueramt sowie in der Abteilung Finanzen. Es sind jedoch keine personellen Auswirkungen zu erwarten.

Die Gewährung eines Steuerrabatts führt zu einem einmaligen Minderertrag beim Fiskalertrag zum Zeitpunkt der Ausstellung der provisorischen Rechnung (Soll-Prinzip). Dieser Minderertrag soll durch die Auflösung der Rückstellung gedeckt werden, die zum Zeitpunkt des Beschlusses des Grossen Rats zu bilden ist. Die Rückstellung ihrerseits wird durch die Entnahme aus der Steuerrabatt-Reserve gedeckt, die zu Lasten der Jahresrechnung, in welcher der Überschuss anfällt, gebildet wurde. Folglich fällt die Belastung der Jahresrechnung in dem Jahr an, in welchem der Überschuss erzielt wird. In den Folgejahren sind begrenzte finanzielle Auswirkungen möglich, wenn Differenzen entstehen zwischen der Auflösung der Steuerrabatt-Reserve und der Bildung der Rückstellung beziehungsweise der Auflösung der Rückstellung und dem Fiskalminderertrag gemäss provisorischer Steuerrechnung respektive bei Abweichung der definitiven Steuerrechnung zur provisorischen Rechnung. Diese Be- und Entlastungen bewegen sich im üblichen Rahmen der steuerlichen Schätzfehler und sind aus einer Gesamtsicht über die Steuereinnahmen vernachlässigbar.

7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Einführung des Instruments eines Steuerrabatts stärkt die Attraktivität des Wohn- und Wirtschaftsstandorts Aargau und ergänzt die gezielten Steuersenkungen für Privatpersonen und Unternehmen, die im Rahmen der Steuerstrategie schrittweise umgesetzt werden. Obwohl nicht dauerhaft,

dürfte auch die Möglichkeit eines temporären Steuerrabatts ein positives Signal aussenden und die Attraktivität des Kantons Aargau damit erhöhen.

Der Steuerrabatt führt zudem dazu, dass staatliche Mittel an Privatpersonen und Unternehmen zurückfliessen. Damit wird die Kaufkraft gestärkt, was sich wiederum positiv auf die Wirtschaftsentwicklung auswirken kann. Auch den Unternehmen stehen im Falle einer Steuerrückvergütung mehr Mittel zur Verfügung.

7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Das Instrument des Steuerrabatts dürfte in der Bevölkerung positiv wahrgenommen werden. Zum einen werden Steuerzahlende bei guter Finanzlage gewissermassen an einem Ertragsüberschuss des Kantons beteiligt. Zum anderen stärkt das vorliegende Konzept eines Steuerrabatts das Image einer konstanten und verlässlichen kantonalen Finanzpolitik. Denn ein Steuerrabatt kommt erst zur Anwendung, wenn sowohl Schulden abgetragen sind als auch für schlechtere Zeiten vorgesorgt ist, und wird auch in der Zukunft nicht zu einer Belastung der Steuerzahlenden führen. Damit trägt das Instrument dazu bei, die Attraktivität des Kantons Aargau für die Bevölkerung wie auch für Unternehmen zu erhöhen.

7.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Umwelt oder das Klima.

7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Steuerrabatt hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden. Diese dürften aber davon profitieren, dass den Steuerzahlenden im Falle einer Gewährung eines Steuerrabatts mehr Mittel zur Verfügung stehen. Der Kanton kann mit der Einführung dieses Instruments zudem eine Vorreiterrolle übernehmen, da ein Steuerrabatt auch für die Gemeinden eine sinnvolle Alternative zu einer Steuerfussenkung sein könnte. Denn wie sich immer wieder zeigt, sind Steuerfusserhöhungen auch in finanziell anspruchsvollen Zeiten auf Gemeindeebene oftmals schwer durchzusetzen.

7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Beziehung zum Bund.

Die Einführung des Instruments eines Steuerrabatts dürfte sich zumindest indirekt auf den interkantonalen Steuerwettbewerb auswirken. Denn die Möglichkeit eines Steuerrabatts kann als Standortvorteil wahrgenommen werden. Auf den Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen hat der Steuerrabatt keine Auswirkungen, da für die Berechnung des Ressourcenpotenzials die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage⁴ massgebend ist – und nicht die effektiv vereinnahmten Steuern.

8. Wirkungsprüfung

Auf eine Wirkungsprüfung gemäss § 50 Abs. 4 lit. k des Geschäftsverkehrsgesetzes wird verzichtet. Das Instrument des Steuerrabatts erfordert eine geringfügige Anpassung der Rechtsgrundlagen und orientiert sich weitgehend an bestehenden Vorgaben und Abläufen. Die direkten Auswirkungen lassen sich genau beziffern und bedürfen daher keiner Evaluation, während indirekte Auswirkungen, wie sie in Kapitel 7 beschrieben werden, naturgemäss nicht messbar sind.

⁴ Die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage definiert sich gemäss Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich als Summe der massgebenden Einkommen der natürlichen Personen, der massgebenden quellenbesteuerten Einkommen, der massgebenden Vermögen der natürlichen Personen, der massgebenden Gewinne der juristischen Personen sowie der massgebenden Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer. Das Ressourcenpotenzial beruht somit auf dem steuerbaren Einkommen und Vermögen sowie dem steuerbaren Gewinn und nicht auf den effektiven Steuereinnahmen.

9. Weiteres Vorgehen

Mit der Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 erhält der Grosse Rat die Möglichkeit, den Steuerrabatt bereits – im Juni 2026 – für die Jahresrechnung 2025 anzuwenden. Dem Grossen Rat wird im Rahmen der Botschaft zur 2. Beratung voraussichtlich ein Antrag auf vorzeitige Inkraftsetzung gemäss § 37 Abs. 1 Geschäftsverkehrsgesetz unterbreitet, damit das neue Instrument eines Steuerrabatts bereits mit dem Jahresabschluss 2025 angewendet werden könnte.

Aktivität	Termin
Anhörung	November 2024 – Februar 2025
Verabschiedung Botschaft 1. Beratung durch Regierungsrat	April 2025
1. Beratung im Grossen Rat	Juni 2025
Verabschiedung Botschaft 2. Beratung durch Regierungsrat	September 2025
2. Beratung im Grossen Rat	November 2025
Geplantes Inkrafttreten (mit Wirkung für Jahresrechnung 2025)	1. Januar 2026
Allfällige Volksabstimmung (nachträglich)	Juni / September 2026

Beilage

- Synopse Steuergesetz (StG)